

Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben übereinstimmend beschlossen, dass das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) zum 01.07.2017 im Bereich der Landeskirchen Anwendung finden soll.

Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebene die Regelungen des BVG-EKD, das grundsätzlich auf die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes verweist. *(Dies gilt nicht für Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird – bei diesen richtet sich die Besoldung und Versorgung nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die Schule liegt. Es gilt ferner nicht für die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.)*

In einigen Bereichen wurde von den Öffnungsklauseln des BVG-EKD Gebrauch gemacht. So richtet sich die Höhe der Bezüge auch weiterhin nach den Tabellenwerten des Landes Nordrhein-Westfalen. Daneben wurden die gesetzlichen Bestimmungen zur Festsetzung und Höhe der erziehungs- und pflegebedingten Zuschläge (Versorgungszuschläge) nach dem Recht des Landes NRW übernommen.

Durch die genannten Maßnahmen ergeben sich für die o.a. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der VKPB möglicherweise Veränderungen in den folgenden Bereichen:

- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen
- Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
- Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld
- Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge
- Kinderzuschläge zum Witwengeld
- Pflege- und Pflegeergänzungszuschläge
- Zulage nach § 51 Landesbesoldungsgesetz NRW (Gitterzulage)

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner der Versorgungsabteilung gerne zur Verfügung.